



Kooperationsvereinbarung

§ 1 Kooperationspartner

Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung wird zwischen den u.a. Kooperationspartnern abgeschlossen.

(ProjektpartnerIn 1 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

(ProjektpartnerIn 2 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

(ProjektpartnerIn 3 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

(ProjektpartnerIn 4 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

(ProjektpartnerIn 5 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

(ProjektpartnerIn 6 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

(ProjektpartnerIn 7 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

(ProjektpartnerIn 8 – Firmenbezeichnung und Rechtsform)

§ 2 Zweck

Der Zweck dieser Vereinbarung ist die Durchführung des Kooperationsvorhabens

(Projekttitel)

mit förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten in der Höhe von

(Förderbare, projektbezogene Gesamtkosten des Kooperationsprojektes)

auf Basis des „**Programmes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Kooperationen zur Umsetzung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. zur Umsetzung von kooperativen Organisationsvorhaben bei den Oö. Unternehmen (SKU)**“.

Das gegenständliche Kooperationsvorhaben ist

- ein Technologievorhaben mit einer F&E-Einrichtung.
- ein Technologievorhaben ohne einer F&E-Einrichtung.
- ein Organisationsvorhaben mit einer F&E-Einrichtung.
- ein Organisationsvorhaben ohne einer F&E-Einrichtung.

§ 3 Koordinations- und Organisationsstelle

Für die Organisation der internen Abläufe des Kooperationsvorhabens und als zentraler Ansprechpartner gegenüber dem Land Oberösterreich und der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH wird der Projektkoordinator im Folgenden benannt.

(Projektkoordinator)

Die Parteien werden jeweils einen Projektverantwortlichen benennen, der die Partei in regelmäßig durchzuführenden Projektbesprechungen vertritt. In diesen Projektbesprechungen werden auf Grundlage der Projektanträge, die jeweils auszuführenden Schritte und die von den einzelnen Parteien konkret durchzuführenden Aufgaben einvernehmlich festgelegt.

Die Arbeitsergebnisse sind in dokumentierter Form, schriftlich oder in anderer vereinbarter Form, den Parteien in den Projektbesprechungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Pflichten

Die Partner sind gegenüber dem Land Oberösterreich und dem Programmmanagement (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) für ihre jeweiligen Arbeitsanteile gemäß Förderantrag und Förderzusage verpflichtet.

§ 5 Kooperation und Sorgfalt

Die Partner unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzungen des Vorhabens und tauschen zur Verbreitung und Multiplikation die Ergebnisse untereinander aus.

Alle Partner unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge, die für ihre Arbeit von Interesse sind. Die in Kooperation durchzuführenden Arbeiten werden in enger Absprache der jeweils Beteiligten durchgeführt, die Federführung obliegt dem Projektkoordinator. Entsprechende Absprachen sind bei Bedarf untereinander schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Geheimhaltung

Die Partner verpflichten sich, die von anderen, überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Informationen nur für die Erfüllung des Vorhabens zu verwenden und ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung besteht nicht, bzw. nicht mehr für solche Informationen:

- die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung später öffentlich bekannt werden,
- die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung einer oder mehreren anderen Parteien nachweislich bereits bekannt waren. In diesem Fall bleiben die anderen Parteien aber weiterhin zur Geheimhaltung verpflichtet,
- die eine oder mehrere Parteien nachweislich unabhängig von den im Rahmen dieser Kooperation übermittelten Informationen selbständig entwickelt hat bzw. haben. In diesem Fall bleiben die anderen Parteien weiter zur Geheimhaltung verpflichtet,
- die einer oder mehreren Parteien von nicht an diesem Vertrag beteiligten Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung bekanntgemacht werden. In diesem Fall bleiben die übrigen Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet,
- für die eine schriftliche Einwilligung zur Offenlegung durch den die Information übermittelnden Vertragspartner vorliegt.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet in jedem Fall 5 Jahre nach Ende der Kooperationsvereinbarung. Scheidet eine Partei vorzeitig aus dem Vertrag aus, so gilt die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung für diese Partei 5 Jahre ab Ausscheiden der Partei aus dem Vertrag.

Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen.

§ 7 Veröffentlichungen

Jede Veröffentlichung im Zusammenhang mit den Kooperationsvorhaben bedarf der Zustimmung aller Partner, soweit diese namentlich genannt sind und / oder über Projektinhalte dieser berichtet wird.

Jede dieser Veröffentlichungen ist mit der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH abzustimmen.

Jedenfalls sind bei Veröffentlichungen der Satz „Dieses Projekt wurde aus Mitteln des Strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogrammes „Innovatives OÖ 2020“ vom Land OÖ gefördert.“ und das Land Oberösterreich Logo anzuführen.

§ 8 Vergabe an Dritte

Jeder Partner ist berechtigt, zur Durchführung der geplanten externen Arbeiten Unteraufträge zu erteilen. Diese Unterauftragnehmer sind gemäß § 6 dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 9 Auswertung und Dokumentation

Die Partner verpflichten sich die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens auszuwerten und eine gemeinsame Dokumentation in Form eines Leitfadens oder eines Ergebnisberichtes zu erstellen. Jeder der Partner stellt hierfür die erforderlichen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.

Die Koordination und Erstellung der Dokumentation wird dem Projektkoordinator übertragen.

§ 10 Gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungen und Haftungsausschlüsse

Es gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, die „Richtlinie zum Technologiekoooperationsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich „ und das „Programmdokument des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Kooperationen zur Umsetzung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. zur Umsetzung von kooperativen Organisationsvorhaben bei den Oö. Unternehmen (SKU)“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Diese Bedingungen haben in jedem Fall Vorrang und dürfen durch weitere Vereinbarungen nicht zum Nachteil des Landes Oberösterreich geändert werden.

Die Übernahme von Forschungsergebnissen zwischen den Kooperationspartnern erfolgt auf eigenes Risiko. Eine gegenseitige Haftung für die ausgetauschten Ergebnisse wird nicht übernommen.

§ 11 Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte

Erfindungen, technische Verbesserungen und Schutzrechte, die sich aus der Durchführung des Kooperationsvorhabens ergeben, sind geistiges Eigentum derjenigen Partei, von deren Mitarbeiter sie stammen.

Erfindungen, technische Verbesserungen, Schutzrechte sowie sonstige Entwicklungsergebnisse, die aus der Zusammenarbeit der Mitarbeiter mehrerer Parteien entstehen, stehen den daran beteiligten Parteien zu gleichen Teilen zu. Die Anmeldung dieser Gemeinschaftserfindung kann sowohl durch eine, als auch durch alle beteiligten Parteien erfolgen. Die Benutzung derartiger Gemeinschaftserfindungen, Verbesserungen, Schutzrechte und sonstigem gemeinsamen Knowhow erfolgt unabhängig voneinander und während der Laufzeit der Schutzrechte unentgeltlich. Eine Lizenzvergabe an Dritte erfordert insoweit das Einverständnis aller beteiligten Parteien.

Soweit im Rahmen der Kooperation ein konkretes Entwicklungsprojekt durchgeführt wird und dieses für ein oder mehrere Parteien zu Kundenaufträgen führt, sind diese Parteien zur Mitbenutzung der einer anderen Partei zustehenden Schutzrechte berechtigt, soweit diese durch die Durchführung solcher Kundenaufträge berührt werden und die schutzrechtsinhabende Partei keine eigenen Lieferanteile an den konkreten Kundenaufträgen hat. In diesem Fall erhält die betroffene Partei eine angemessene Lizenz für die Nutzung der ihr zustehenden Schutzrechte durch die Partei, die die Schutzrechte benutzt.

Im Übrigen stehen die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens allen Parteien gegenseitig zur Nutzung für eigene Zwecke zu.

§ 12 Vertragsende

Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf mit Ablauf des Förderzeitraumes für das Kooperationsvorhaben.

§ 13 Vertragserfüllung

Sollte einer der Kooperationspartner dazu veranlasst werden von dem ihn betreffenden Teil des Verbundvorhabens zurückzutreten, so endet für ihn gleichzeitig diese Vereinbarung mit Ausnahme der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 des Vertrages. Die verbleibenden Kooperationspartner sind hiervon rechtzeitig zu informieren.

Die Bestimmungen in § 7 und § 11 dieser Vereinbarung bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung bzw. Ausscheiden eines Partners aus der Kooperation wirksam. Für die verbleibenden Kooperationspartner behält die Vereinbarung weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Vorliegen des Förderungsbescheids in Kraft.

§ 15 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Streitigkeiten ist _____
(Sitz des Projektkoordinators oder eines anderen Projektpartners).

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall werden die Parteien gemeinsam die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

Die Projektpartner erklären, die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu beachten und alle zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Datensicherheit üblichen und angemessenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen des Projekts werden personenbezogene Daten, und zwar auch solche Dritter (z.B. Daten von Mitarbeitern der Projektpartner (etwa für die Berichtslegung an den Fördergeber notwendige Daten (z.B. die Arbeitszeit betreffende Daten), etc.) an andere Projektpartner übermittelt. Jeder Projektpartner gewährleistet, dass er zur Übermittlung dieser Daten an andere Projektpartner, insb. auch an den Projektkoordinator, berechtigt ist, steht dafür ein, dass den diese Daten empfangenden Projektpartnern das Recht zur Verarbeitung, insb. auch Speicherung dieser personenbezogenen Daten und Weiterleitung an andere Projektpartner zusteht und hält den/die empfangenden Projektpartner diesbezüglich schad- und klaglos.

Insbesondere nimmt jeder Partnerpartner auch ausdrücklich zur Kenntnis, dass Informationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, der Förderung und der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit, darunter auch personenbezogene Daten – seien es solche des Projektpartners selbst oder Daten Dritter – vom Projektkoordinator an den Fördergeber und Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH, darüber hinaus aber ggf – etwa im Falle einer Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Fördervorhabens – auch an andere mit entsprechenden Aufgaben betraute Dritte weitergegeben werden, insb. an die zuständigen Landesstellen, den Rechnungshof, Organe der Europäischen Union und an alle Dritten, welche von den Förderungsgebern/vom Programmmanagement zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Analysen herangezogen werden.

Hinsichtlich personenbezogener Daten Dritter darf der Projektkoordinator davon ausgehen, dass der die Informationen und Daten jeweils übermittelnde Projektpartner über die notwendige Berechtigung zur Einräumung dieser obig zitierten Rechte verfügt. Diesbezüglich hält er den Projektkoordinator schad- und klaglos.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 1

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 2

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 3

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 4

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 5

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 6

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 7

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Projektpartners 8

Anlagen als integrierende Bestandteile:

- Förderungsanträge von sämtlichen FörderungswerberInnen;
- Projektbeschreibung;
- Datenblatt über die Projektkosten je ProjektpartnerIn (exkl. F&E-Einrichtung);
- Datenblatt über die Projektgesamtkostenübersicht.

Beschreibung des Kooperationsvorhabens:

Die Beschreibung des Projektes ist beizulegen und sollte an Hand der u.a. Gliederung und an Hand der u.a. Bewertungskriterien erfolgen.

1. **Beschreibung der fachlichen Qualifikation der PartnerInnen (inkl. Referenzen vom Projektkoordinator über geeignete Projektmanagementenerfahrung)**
2. **Ausgangssituation und Stand der Technik**
3. **Problemstellung**
4. **Ziele des Projekts, Zielgruppe(n)**
5. **Lösungsvorschläge, Neuheit/Innovation, Vorteile/Nachteile, Mehrwert**
6. **Ergebnisse, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Ergebnisse je Projektpartner**
7. **Projektplan** Gliedern sie die geplanten Arbeiten in Form eines Zeitplanes in überschaubare Arbeitspakete, die möglichst mit Meilensteinen verbunden sind.

Inhaltliche Bewertung des Kooperationsvorhabens:

Folgende Kriterien werden insbesondere bei „**Technologievorhaben**“ bewertet:

- Schwerpunkt des strategischen Wirtschafts- und Forschungs-programmes „Innovatives Oberösterreich 2020“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. Schwerpunkt des SKU-Programmdokuments;
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft;
- Eignung der beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten zur Umsetzung des beantragten Technologievorhabens;
 - o Haben die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen (Prüfung der finanziellen Situation der FörderungswerberInnen) und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?
- Qualität des beantragten Technologievorhabens;
 - o In welcher Qualität werden der Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?
 - o Wie hoch ist der Innovationsgehalt des kooperativen Entwicklungs- und Forschungsvorhabens über den Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?
 - o Wie hoch ist die Qualität der Planung?
- Nutzen und Verwertungspotential des Technologievorhabens;
 - o Wie hoch ist der Nutzen für FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten und das Verwertungspotential der Projektergebnisse?
 - o Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten?
 - o Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie?

Folgende Kriterien werden insbesondere bei „**Organisationsvorhaben**“ bewertet:

- Schwerpunkt des strategischen Wirtschafts- und Forschungs-programmes „Innovatives Oberösterreich 2020“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. Schwerpunkt des SKU-Programmdokuments;
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft;
- Eignung der beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten zur Umsetzung des beantragten Organisationsvorhabens;
 - o Haben die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen (Prüfung der finanziellen Situation der ProjektpartnerInnen) und managementbezogenen Kompetenzen (insbesondere Projektkoordinator), um die Projektziele zu erreichen?
- Qualität des beantragten Organisationsvorhabens;
 - o In welcher Qualität werden die derzeitigen Prozesse, Arbeitsabläufe oder Außenbeziehungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?
 - o Wie hoch ist der Innovationsgehalt des kooperativen Organisationsvorhabens zu bewerten?
 - o Wie hoch ist die Qualität der Planung?
- Nutzen und Effizienzpotential des beantragten Organisationsvorhabens;
 - o Wie hoch ist der Nutzen für FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten und das Effizienzpotential der Projektergebnisse?
 - o Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten?
 - o Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Umsetzungsstrategie?

Rückfragen:

Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH
4020 Linz, Hafenstraße 47-51
Tel.: 0732/79810-5100, E-Mail: info@biz-up.at

AnsprechpartnerInnen:

Herr Stephan Hölzl, MA, BSc
stephan.hoelzl@biz-up.at
Mobil: + 43 664/81 86 552
Tel.: + 43 732/79810-5134

Frau MMag. Marielis Beham
marielis.beham@biz-up.at
Mobil: + 43 664 848 1298
Tel.: + 43 732/79810-5452

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel.: 43 732/7720-15121; E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

AnsprechpartnerInnen:

Frau Gertrude Grininger-Reiter
gertrude.grininger-reiter@ooe.gv.at
Tel.: + 43 732/7720-15791

Frau Ingrid Hofko-Bodingbauer
ingrid.hofko-bodingbauer@ooe.gv.at
Tel.: + 43 732/7720-15791

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberinnen oder Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
- a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner übertragen werden.

d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.

e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.

f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.

3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

3 § 9 (siehe auch letzte Seite)

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO).

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
- die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Fördermaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;

f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;

g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und

h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Belhilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

4 § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weitesthin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer urteijährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

1 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

2 Sämtliche in Punkt 7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen.

Anhang 2

Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: 4020 Linz, Kudlichstraße 41
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.